

Vorbemerkungen:

Die Behandlung des Antrags der Kreistagsfraktion Die Linke und die Gruppe im Kreistag FUW Piraten vom 16.03.2016 wurde in der letzten Jugendhilfeausschusssitzung am 28.09.2016 auf die folgende Jugendhilfeausschusssitzung am 06.12.2016 vertagt.

Erläuterungen:

Die Kreistagsfraktion Die Linke und die Gruppe im Kreistag FUW Piraten haben am 16.03.2016 beantragt, der Jugendhilfeausschuss möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die Grundlagen für die Schaffung eines Jugendamtsbeirats zu erarbeiten.

Ziel des Jugendamtsbeirats soll es ein, den von Maßnahmen des Kreisjugendamts Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich gegen diese Maßnahmen bei einer unabhängigen Stelle zu beschweren. Dieser Beirat, der aus mehreren unabhängigen Personen bestehen soll, die vom Jugendhilfeausschuss bestellt werden, soll Beschwerden über das Jugendamt prüfen und nach Möglichkeit mit der Jugendamtsleitung zu einer gemeinsamen Haltung gelangen. Er soll dem Jugendhilfeausschuss jährlich in anonymisierter Form über die Beschwerden berichten. Sollte es keine Einigung zwischen Jugendamtsbeirat und Jugendamtsleitung geben, soll der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall entscheiden.

Begründet wird der Antrag damit, dass bei der derzeitigen Rechtslage von Jugendhilfeverfahren Betroffene weniger Rechte hätten, als zum Beispiel Strafgefangene.

Dies verkennt die derzeitige Rechtslage.

Die Jugendhilfe ist zwar eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung und unterliegt daher keiner Fachaufsicht. Sie unterliegt aber der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. Die Mitarbeiter des Jugendamts unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landrates.

Das Jugendamt unterliegt zudem in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle.

Das Jugendamt ist nicht befugt, Rechte von Eltern zu beschränken. Entscheidungen wie die Trennung des Kindes von der elterlichen Familie bei Kindeswohlgefährdung oder Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht trifft das Familiengericht und nicht das Jugendamt ((§§ 1671 Abs. 1, 1666 und 1684 Abs. 3 BGB). Auch wenn das Jugendamt bei Gefahr im Verzug als letztes Mittel ein gefährdetes Kind gegen dessen Willen und/oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten in Obhut nimmt, hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen (§ 42 SGB VIII). Die familiengerichtliche Entscheidung kann seitens der Eltern jederzeit wieder gerichtlich überprüft werden, in dem ein entsprechender Antrag an das Familiengericht gestellt wird.

Die Entscheidung über die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und die Leistungserbringung jugendhilferechtlicher Leistungen erfolgt zwar durch das Jugendamt. Hier haben Eltern aber die Möglichkeit, im Rahmen des Hilfeplans ihre Wünsche und Vorstellungen einzubringen und die Entscheidungen des Jugendamts, soweit ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Recht auf Beantragung von Sozialleistungen zustehen, verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

Daneben gibt es die Möglichkeit des Petitionsverfahrens.

Der Vorschlag der Kreistagsfraktion Die Linke und der FUW/Piratengruppe, der Beirat solle gemeinsam mit der Jugendamtsleitung Beschwerden im Einzelfall überprüfen, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar, da nicht davon auszugehen ist, dass allein die Einwilligung eines Betroffenen ausreichend ist, um alle erforderlichen Informationen weiterzugeben. Auch hier gilt, dass ausschließlich derjenige, der den Mitarbeitern des Kreisjugendamts Sozialdaten anvertraut hat, darüber entscheidet, an wen diese Informationen weitergegeben werden dürfen.

Im Übrigen ist auch der Vorschlag, dass in den Fällen, bei denen keine gemeinsame Haltung mit der Jugendamtsleitung gefunden wird, der Jugendhilfeausschuss entscheidet, aufgrund des Umstandes, dass der Jugendhilfeausschuss lediglich viermal im Jahr tagt, nicht umsetzbar und widerspricht auch der Aufgabenaufteilung Verwaltung des Jugendamts / Jugendhilfeausschuss. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten, während die Verwaltung des Jugendamts über Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet. Unter Geschäften der laufenden Verwaltung sind Entscheidungen und Rechtshandlungen zu verstehen, die nach Anfall, Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu üblichen Geschäften gehören und kontinuierlich wahrgenommen werden. Hierunter fallen Einzelfallentscheidungen, so dass sie nicht in die Entscheidungskompetenz des Jugendhilfeausschusses fallen.

Im Übrigen verblüfft die „Sachverhaltsdarstellung“.

Die Aussage, es habe immer wieder Vorwürfe gegen das Jugendamt gegeben und diese seien nicht abschließend und zufriedenstellend aufgearbeitet worden, entbehrt jeder Grundlage.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wurden Vorwürfe, die die Kreistagsfraktion Die Linke und die FUW/Piratengruppe bezüglich des Jugendamts erhoben hatte: „Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in Kirgisien und mangelnde Qualitätsstandards in Pflegefamilien“, erörtert.

Das Jugendamt hat in der Sitzung vom 15.09.2015 dezidiert und transparent dargelegt, wie Hilfen zur Erziehung eingeleitet und gewährt werden. Dabei ging es auch um die Gewährung von Hilfen nach § 35 SGB VIII im Ausland. In die Jugendhilfesitzung vom 17.11.2015 wurde der Träger einer solchen Maßnahme eingeladen, der ebenfalls ausführlich über die Hilfestellung im Ausland berichtete. Zudem wurden umfangreiche Fragenkataloge der Kreistagsfraktion die Linke sowie der Gruppe im Kreistag FUW/Piraten schriftlich beantwortet.

Das Kreistagsmitglied der Linken, Herr Frank Kemper, war in beiden Sitzungen anwesend. Außer dem Umstand, dass der Geschäftsführer des Vortragenden Jugendhilfeträgers nicht bereit war, die Kostenstruktur seiner Institution darzulegen, wozu es auch keine rechtliche Verpflichtung gibt, wurden alle Fragen beantwortet. Es war in keiner Weise ersichtlich, dass es aus Sicht Herrn Kempers noch weiteren Informationsbedarf gebe. Bezüglich der Bereitschaftspflege war die klare Aussage Herrn Kempers, wenn das Jugendamt nur 2 Bereitschaftspflegefamilien belege, interessiere ihn das Thema nicht weiter.

Auch die Aussage, es entstehe in Teilen der Öffentlichkeit der Eindruck, dass es sich bei den Jugendämtern um kaum kontrollierbare Behörden handle, die nicht bereit seien, mögliches Fehlverhalten zu korrigieren, was das Vertrauen in das Kreisjugendamt untergrabe, ist im Hinblick auf die Ausführungen zur rechtlichen Einbettung des Jugendamts in keiner Weise nachvollziehbar. Solche völlig undezidierten und undifferenzierten Aussagen sind es, die dem Jugendamt die Erfüllung seiner wichtigen Aufgabe, Kinder, Jugendlichen und Eltern in ihren Notsituationen zu helfen, erschweren.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 06.12.2016

Im Auftrag